

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. Februar 2017

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung

A. Problem

Die Steuerbetrugsbekämpfung, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, ist für die Steuerverwaltungen der Länder eine der größten Herausforderungen dieser Zeit. Die Finanzminister/-innen bzw. Finanzsenator/-innen der norddeutschen Länder (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) haben daher bereits im Jahr 2008 vereinbart, gemeinsam verstärkt gegen den Umsatzsteuerbetrug vorzugehen. Dazu wurden in allen norddeutschen Ländern Zentralstellen eingerichtet und durch eine Lenkungsgruppe miteinander vernetzt. Zum 1. März 2013 ist das Land Brandenburg dem Verbund beigetreten. Durch die Bündelung der Ressourcen und arbeitsteilige Aufgabenerledigung der beteiligten Länder kann eine Intensivierung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung erreicht werden. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der verstärkte Einsatz von Automationstechniken, insbesondere die gemeinsame Datenhaltung und -verarbeitung zum Zwecke der Risikoanalyse ein.

In Bremen ist die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS) in dem für Steuerfahndungs- und Strafsachen zuständigen Finanzamt Bremerhaven eingerichtet. Zu den Aufgaben und Zielen der ZEUS gehört insbesondere die Aufdeckung, Ermittlung und Bearbeitung unbekannter Umsatzsteuerbetrugsfälle auf der Basis aller zur Verfügung stehender Informationsquellen. Die Analyse und Weitergabe gewonnener Erkenntnisse sowie die Erarbeitung von Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug erfordert dabei eine Zugriffsmöglichkeit auf bereits gewonnene Erkenntnisse. Da Umsatzsteuerbetrug nicht an den Grenzen der Bundesländer Halt macht, ist auch die Analyse der in Nachbar-Bundesländern gewonnenen Erkenntnisse unabdingbar. Nur so ist die Identifizierung betrugsrelevanter Sachverhalte und damit die Erfüllung der Ziele und Aufgaben für die ZEUS umfassend möglich.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde zum 1. Januar 2017 in einem neuen § 88b Abgabenordnung (AO) eine Berechtigung geschaffen, Klardaten aus Verwaltungsverfahren in Steuersachen, aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder aus Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit für eine länderübergreifende Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen durch die dafür zuständigen zentralen Stellen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bei anderen zuständigen Finanzbehörden zu erheben und für die im Gesetz beschriebenen Zwecke zu verwenden. § 88b AO ermächtigt dazu, Daten länderübergreifend bereitzustellen und durch die zuständigen Stellen beim Bund und in den Ländern zur automationsgestützten Verhinderung und Bekämpfung von länderübergreifenden Steuerverkürzungen zu nutzen. Der Aufbau von gesonderten Datenbanken zu diesem Zweck wird damit entbehrlich.

Auf Seiten der Länder werden die für die länderübergreifende Datenerhebung und Bereitstellung jeweils zuständigen Finanzbehörden durch eine nach § 88b Absatz 3 AO zu erlassende Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bestimmt, die wiederum ermächtigt ist, die Verpflichtung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zu übertragen.

Das Nähere zum Abruf der Daten regeln die Bestimmungen über das Steuergeheimnis (§ 30 Absatz 6 AO) und die dazu ergangene Steuerdaten- Abrufverordnung vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3021).

B. Lösung

Der Senat überträgt die Verpflichtung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 88b Absatz 3 Satz 1 AO auf die Senatorin für Finanzen. Hierfür wird die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. 279-60-I-1a) um die Ermächtigungsnorm des § 88b Absatz 3 Satz 1 AO und bei dieser Gelegenheit auch um die Ermächtigungsnorm des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes (zur Bestimmung der für die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine zuständigen Finanzbehörde) erweitert. Der Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung ist dieser Vorlage beigelegt. Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt, nach Beschlussfassung im Senat und Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen das Finanzamt Bremerhaven als zuständige Landesbehörde im Sinne von § 88b Absatz 3 Satz 1 AO zu bestimmen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Übertragung der Verpflichtung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 88b Absatz 3 AO auf die Senatorin für Finanzen hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Übertragung ist nicht gender-relevant.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1090/19 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung

Vom 14. Februar 2017

Aufgrund

1. des § 88b Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist,
2. des § 31 Absatz 2 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. 279 - 60-I-1a) wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Ermächtigung“ durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. des § 88b Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung,“.

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Februar 2017

Der Senat